

GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung
von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebühren-Änderungssatzung vom 27.09.01)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 27.09.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 - Gebührenhöhe - erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,00 EUR 200,00 EUR

bis 100.000,00 EUR 200,00 EUR

zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,00 EUR

bis 250.000,00 EUR 500,00 EUR

zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,00 EUR

bis 500.000,00 EUR 900,00 EUR

zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 EUR

bis 5.000.000,00 EUR 1.200,00 EUR

zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 EUR

über 5.000.000,00 EUR 4.000,00 EUR

zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,00 EUR)

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs.1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs.3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs.3 Bundeskleingartengesetz vom 28.Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 EUR.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Jestetten in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

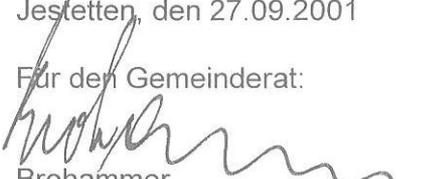
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Jestetten, den 27.09.2001

Für den Gemeinderat:


Brohammer
Bürgermeister



Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 am 03.November 2001 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 05.11.2001 erfolgt.

Jestetten, den 05.November 2001


Brohammer, Bürgermeister

